

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N<sup>o</sup> 170.

Mittwoch, den 19. Juni.

1839.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 13. Juni 1839.

Der Vicepräsident Bärwinkel, welcher in Abwesenheit des Vorsitzenden, Herrn Regierungs- und Consistorialraths Buddrus, das Praesidium übernahm, eröffnete die Sitzung mit den üblichen Einleitungen und machte zugleich bei dem Vortrage aus der Registratur die Versammlung mit der, auf Antrag des Magistrats geschienenen Abordnung zweier Mitglieder der Stadtverordneten zur neuerlichen Ausloosung der den 2. Januar 1840 einzulösenden 12000 Thaler Leipziger Stadtschuldschreine bekannt.

Bezüglich eines hiernächst vorgetragenen Communicaats wurden die Stadtverordneten Seiten des Magistrats von der erfolgten hohen Bestätigung der wegen Austritts des Hen. D. Jur. Hermann Härtel aus dem Rathscollégio geschienenen Wahl des Herrn Buchhändlers Julius Alexander Baumgärtner zum Stadtrath auf Zeit benachrichtigt und zu der letztern Einführung und Verpflichtung, wozu der 15. Juni u. s. bestimmt worden war, eingeladen.

Einem andern Communicaat des Stadtraths zu Folge erachtete selbiger auf vorgängiges Ansuchen des Besitzers des an der linken Ecke der Berbergasse und des Lohmühlengäßchens unter Nr. 1131 hieselbst befindlichen Hauses für angemessen, demselben einen Streifen Communicaat von 36 Quadratklaftern Flächeninhalt für den Kaufpreis von 2 Thlen. pr. □ Elle zu überlassen, damit bei dem beabsichtigten Neubau des gedachten Hauses, dessen nach der Parthenbrücke zu gelegene Fronte in gerader Linie hergestellt, hierdurch aber dem dortigen freien Plage ein gefälligeres Ansehen gewährt, auch ein richtiges Niveauverhältniß des dortigen Straßenpflasters ermöglicht werden könne. In Berücksichtigung dieser Umstände trugen die Stadtverordneten, nach vernommenem Gutachten ihrer Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, kein Bedenken; zur obigen Anwarts-Abtretung einhellig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der nächste Gegenstand der Berathung betraf ein vom Magistrat den Stadtverordneten zu deren Begutachtung mitgetheiltes Gesuch um Ausstellung eines Heimathscheins. Da nach §. 8 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 im fraglichen, hier vorliegenden Falle die Heimathangelegenheit erst durch fünfjährigen Genuß des Bürgerrechts an einem Orte begründet wird, der Ehemann der Petentin aber erst vor 1½ Jahren gegen Beibringung eines Heimathscheins von den Behörden seines Geburtsorts als Bürger hier aufgenommen worden ist, so waren die Stadtverordneten einstimmig der Meinung der Deputation, daß dem erwähnten Gesuche in Bezug sowohl auf die Erbschau des gedachten Bürgers, als auf deren anderwärts gebornes Kind, nicht stattzugeben sein möchte.

Durch eine fernere Mittheilung wurde den Stadtverordneten vom Magistrat eröffnet, daß nach einer vom Königl. hohen Kriegs-

ministerium erlassenen Verordnung dasselbe zwar dessen frühern von der Commune abgelehnten Antrag auf fernere Bewährung von Quartiergeldzuschüssen für die in der neuen Caserne nicht unterzubringenden Officiere der hiesigen Garnison nicht weiter verfolgen wolle, unter Vorbehalt der künftigen Anwendung der in §. 35 des neuen Debonanzgesetzes enthaltenen Bestimmung, sofern diese für angemessen erachtet werden sollte; hinsichtlich der ebenfalls abgelehnten Mietz- oder Zuschüsse für die in der neuen Caserne nicht unterzubringenden Chargen, Gemeinen und Soldatenwörter aber bei der Gegenvorstellung der Commune es nicht bewenden lassen; vielmehr das früher vom hohen Ministerio gestellte Ansuchen entweder der Leistung von Einmietzungszulagen, oder der Verschaffung von Quartieren für die fraglichen Mannschaften gegen Bewährung des gesetzlichen Quartiergeldes aus der Militärcaffe erneuert habe. Rückfichtlich dieser wiederholten Anforderung waren der Magistrat sowohl als die diesseitigen Deputirten zum Service- und Einquartierungswesen der Ansicht, daß bei den hiesigen Localverhältnissen die Verschaffung von Einmietzungszulagen aus der Militärcaffe gerathener sein möchte, als die Übernahme der Natural-Bequartierung. Auch das Plenum der Stadtverordneten schloß diese Ansicht bei; dasselbe vernahmte jedoch, namentlich in Erwägung, daß die neuerlichen Veränderungen in den Einkünften der hiesigen Stadtcasse und die vielfach gesteigerten Ansprüche an selbige die möglichste Sparsamkeit zur dringenden Pflicht machen, seine Zustimmung zu den letztgedachten Einmietzungszulagen nur mit dem ausdrücklichen Zusatze zu ertheilen, daß diese Bewilligung Seiten der Commune nur auf so lange zugestanden werde, als dies es möglich sein werde, derjenigen Chargen und Mannschaften, zu deren Unterbringung die Räumlichkeiten in der neuen Caserne für jetzt nicht ausreichen; bereinst mit in derselben und namentlich im Schlosse Meißenburg nach und nach unterzubringen, so daß dadurch eine successfulere Verminderung der von der Commune zu leistenden Zuschüsse sich ermöglichen lasse.

Ein hierauf von den betreffenden Deputirten erstatteter gutachtlicher Vortrag betraf eine vom Magistrat eingegangene Mittheilung, wonach selbiger das in Folge eingetretener Beamten-Versetzungen erledigte zweite Actuarat bei der Rathsexpedition dem hiesigen Hilfsprotokolanten, Herrn Rechtsadvocat Julius Kistler, zu übertragen beschloßen und wegen der zur Zeit sehr vermehrten Geschäfte bei dieser Expedition die provisorische Anstellung eines verpflichteten Protokolanten hieselbst gegen einvierteljährliche Kündigung und mit einem jährlichen Gehalte von 250 Thlen. für notwendig erachtet hat. Die Stadtverordneten fanden gegen die zuerst erwähnte Anstellung Herrn Kistlers nichts einzuwenden. Auch die Annahme eines verpflichteten Protokolanten unter den angegebenen Bedingungen wurde von ihnen einhellig zugestanden.